



Amtssigniert. SID2022091304745
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Christoph Wurzer
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5873
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-BA-2309/1/14-2022

Schwaz, 21.09.2022

Kohleralmhof KG, Fügenberg;

Skihütte - gewerberechtlches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

VERSTÄNDIGUNG

Die Kohleralmhof KG, vertreten durch Herrn Christian Heim, hat mit Schreiben vom 09.09.2022, eingelangt am 12.09.2022, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25.07.1988, Zahl 9280/1b-88 (Flüssiggasanlage) genehmigten Betriebsanlage auf Gp 1202/2 und .493 beide KG Fügenberg angesucht.

Projektsbeschreibung:

Beschreibung des Betriebsgrundstückes und Umgebungsbeschreibung

Die Betriebsanlage befindet sich im Gemeindegebiet von Fügenberg und ist im Sommer über den Privatweg erreichbar. Im Winter ist die Betriebsanlage nur über die westlich gelegene Schipiste und mit Pistenraupen, Ski-Doo bzw. Motorschlitten erreichbar.

Die Betriebsanlage ist im Norden, Osten und Süden von Freiland und im Westen von Sonderfläche Sportanlage § 50 (Schipiste) umgeben.

Im Westen befindet sich in 200m oberhalb der Betriebsanlage, ein Speichersee und in 800m oberhalb die Spieljochbahn 2 Bergstation.

Genehmigungsstand
Gewerberechtsbescheide

Datum	Aktenzahl	Inhalt
25.07.1988	9280/1b-88	Betriebsanlagengenehmigung Flüssiggasanlage
28.03.1990	9280/1d-90	Änderungsgenehmigung Flüssiggasanlage
05.03.1992	9280/1e-92	Propangasanlage – Überprüfungsbescheid
14.03.1994	9280/1e-92	Propangasanlage – Überprüfungsbescheid

Betriebszeiten und Angaben zu MitarbeiterInnen

Die gegenständliche Betriebsanlage wird hauptsächlich in der Wintersaison (November - April) betrieben. Es ist jedoch auch angedacht die Betriebsanlage als Ganzjahressaisonbetrieb zu führen.

Montag bis Sonntag von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr

In der Betriebsanlage werden 4 ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

Diese werden im Küchenbereich bzw. im Service eingesetzt.

Zu- und Ablieferung

Die Zu- und Ablieferung erfolgt während der Betriebszeiten. Diese erfolgt im Winter mit Pistenraupen, Ski-Doo bzw. Motorschlitten über die Piste und im Sommer mit herkömmlichen Kraftfahrzeugen über den Privatweg. Die Haupteindeckung der lagerfähigen Lebensmittel und Getränke, erfolgt vor Beginn der Wintersaison.

Die Müllentsorgung (Dosen, Kunststoffe, Glas, Biomüll, Restmüll usw.) wird täglich am Abend ins Tal mitgenommen, entsprechend zwischengelagert und entsorgt.

Heizung, Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Oberflächenentwässerung

Heizung: Flüssiggas

Stromversorgung: TIWAG

Wasserversorgung: Gemeinde

Abwasserentsorgung: Die Abwasserentsorgung erfolgt in den öffentlichen Kanal der Gemeinde.

Oberflächenentwässerung: Die Dachflächen werden durch Freifalldachrinnen auf vorhandenen geschotterten Boden am Grundstück zur Versickerung gebracht.

Allgemeinbeschreibung aller Geschosse

Die Betriebsräumlichkeiten werden aus einem Kellergeschoss, einem Erdgeschoss und einem Obergeschoss bestehen.

Im Kellergeschoss wird ein Lager (reines Trocken- und Getränkelager) eingerichtet, welches über eine Kellerluke erreichbar ist. Die Beschickung sowie das Holen von Lebensmittel, erfolgen ausschließlich vom Betreiber. Diese Tätigkeiten mit geöffneter Kellerluke erfolgen außerhalb der Betriebszeiten bzw. vor und nach dem Kundenverkehr, da die geöffnete Luke eine potenzielle Absturzgefahr darstellen würde.

Im Erdgeschoss werden eine Küche, zwei Gasträume mit gesamt 72 Verabreichungsplätzen, die drei WC-Anlagen, ein Umkleideraum für Tourengeher, ein Technikraum und ein Treppenhaus entstehen.

Zudem ist südöstlich angrenzend zur Betriebsanlage eine Terrasse mit ca. 70 Verabreichungsplätzen geplant.

Im Obergeschoss werden 2 Lagerräume für den Betreiber mit einer Notschlafstelle und ein Treppenhaus entstehen.

Im Südosten der Betriebsanlage ist eine Grillhütte mit einer Sonnenterrasse für ca. 20 Liegestühle geplant.

Im Norden der Betriebsanlage soll eine Lagerhütte für Tische, Stühle usw. errichtet werden.

Bauliche Beschreibung der einzelnen Geschosse

Kellergeschoss (unterirdisches Geschoss)

Im Kellergeschoss wird ein Lager (reines Trocken- und Getränkelager) eingerichtet, welches über eine Kellerluke vom Gastlokal 2 aus erreichbar ist.

Raumbezeichnung	Bodenfläche	Raumhöhe
Getränkelerager 1	16,80 m ²	2,00 m
Getränkelerager 2	18,30 m ²	2,60 m
<hr/>		
	35,1 m ²	

Erdgeschoss (1. oberirdisches Geschoss)

Im Erdgeschoss wird eine Küche, zwei Gastlokale, WC-Anlage für Frauen, Männer und Personal, ein Umkleideraum und ein Technikraum entstehen. Zudem ist südöstlich angrenzend zur Betriebsanlage eine Terrasse mit ca. 70 Verabreichungsplätzen geplant.

Nördlich der Betriebsanlage ist eine Lagerhütte und im Südosten der Betriebsanlage eine Grillhütte mit einer Sonnenterrasse für ca. 20 Liegestühle geplant.

Raumbezeichnung	Bodenfläche	Fensterfläche	Raumhöhe
Treppenhaus	8,60 m ²		Ø 2,28 m
Gastlokal 1	17,70 m ²	2,13 m ²	2,24 m
Gastlokal 2	35,90 m ²	2,46 m ²	Ø 2,42 m
Küche	23,50 m ²	1,76 m ²	Ø 2,42 m
Umkleide WSV	3,50 m ²		2,50 m
Technikraum	4,20 m ²		2,50 m
WC Damen	2,20 m ²		Ø 2,56 m
WC Herren	2,20 m ²		Ø 2,56 m
WC Personal	2,20 m ²		Ø 2,56 m
Streusalzlager	0,90 m ²		
Lager	7,80 m ²		2,60 m
Grillhütte	8,60 m ²		3,10 m
	117,3m ²		

1. Obergeschoss (2. oberirdisches Geschoss)

Im Obergeschoss befinden sich zwei Lagerräume, diese können auch als Notunterkunft verwendet werden.

Raumbezeichnung	Bodenfläche	Fensterfläche	Raumhöhe
Treppenhaus	8,60 m ²		Ø 2,02 m
Lager 1	8,10 m ²		Ø 2,02 m
Lager 2	23,60 m ²		Ø 2,16 m
	40,5m ²		

Mechanische Lüftungsanlage für die Küche

InoxAir VRR 1725

1740 m³/h DB 36 180W

Abzugshaube mit Abführung über Dach des neuen Zubaus.

Lüftung Gastlokale, Nebenräume und Grillhütte

Die Lüftung der Gastlokale und Nebenräume erfolgt natürlich.

Die Grillhütte nur bei schönem Wetter in Betrieb, daher kann die Hütte an drei Seiten zur Gänze geöffnet werden. Dadurch ist eine Querlüftung immer gegeben.

Beschreibung der Heizungsanlage

Die neue Heizungsanlage besteht aus einem Gas-Brennwertkessel der Firma Bösch mit dem Typ: QLX25C-E mit einer Leistung von 25kW.

Die Abgasführung erfolgt über Dach.

Es wird ein raumluftunabhängiger Betrieb des Brenners eingerichtet.

Die eventuelle Gasentweichung erfolgt über die nicht zur Gänze dichte Zugangstüre im direkten Bodenniveau.

Zur Raumbel- und Entlüftung wurden Kernbohrungen jeweils eine in Boden- und Deckenhöhe durchgeführt, um die natürliche Zirkulation zu gewährleisten. Die deckennahe Öffnung wurde mit einem mechanischen Lüfter ausgestattet, der beim Einschalten des Lichtes startet.

An der Westseite des Technikraumes wird an der Außenfassade, in einem verschließbaren, deutlich gekennzeichneten Kasten, ein Absperrorgan eingerichtet.

Der Standort dieses Kastens wird der örtlichen Feuerwehr nachweislich mitgeteilt.

Vom Absperrventil wird die Leitung durch die Wand in den Heizraum zum trockenen, lüftbaren Heizraum geführt.

Unmittelbar nach Gebäudeeintritt wird ein Absperrventil eingerichtet.

Die Gasverbrauchsgeräte werden mit selbsttätig wirkenden Züandsicherungen ausgestattet und entsprechend der Gasgerätesicherungsverordnung 2016/426/EU eingerichtet. Sämtliche handbedienten Gasabsperrarmaturen werden so ausgeführt, dass die Zu- und Offenstellung deutlich erkennbar oder ablesbar ist.

Im unmittelbaren Bereich des Heizraumzuganges wird ein Feuerlöscher mit 6 kg Füllgewicht gemäß ÖNORM EN-3 montiert.

Maschinen – Geräteliste mit Anschlusswerten

Die Speisen werden hauptsächlich im Gastgewerbebetrieb „Kohleralmhof“, welcher vom selben Betreiber geführt wird, vorbereitet

Die Maschinen und Geräte sind im Grundrissplan mit der zugewiesenen Position dargestellt.

Die Maschinen und Geräte:

Nr.	Aufstellungsort mit	Gerätebezeichnung	Anschlussart*	Anschlusswert	
				kg/h	kW

	Raumkubatur				
T1	Technik	Gastherme	G	1,94	25
G1	Grillhütte	Hühnergrill	G	2,80	36
1	Küche	Gasherd 4 fl.	G	2,02	26
2	Küche	Bain-Marie	E		2,6
3	Küche	Grillplatte	E		5,8
4	Küche	Doppelfritteuse	E		9,0
5	Küche	Aufschnittmaschine	E		0,25
6	Küche	Mikrowelle	E		3,2
7	Küche	Mikrowelle	E		3,2
8	Küche	Kombidämpfer	E		4,8
9	Küche	Kühlschrank	E		0,35
10	Küche	Geschirrspüler	E		3,2
11	Küche	Geschirrspüler	E		3,2
12	Küche	Kühlbox	E		1
13	Küche	Knödeldämpfer	E		1

*G = Gas / E = Elektrisch

Geräte werden als CE-geprüfte Maschinen inklusive Konformitätserklärung betrieben.

Angaben zum Arbeitnehmerschutz im Sinne der Arbeitsstätten-verordnung

Raumaufstellung der betroffenen Arbeitsräume

Raum- bezeichnung	Raum- höhe m	Raum- fläche m ²	Arbeits- fläche m ²	Soll- Belichtung 10%	Ist- Belichtung m ²	Ist- Belichtung %	Lüftung
Küche	2,42	23,50	11,74	1,17 m ²	1,76	14,99%	mechanisch & natürlich
Grillhütte	3,10	8,60	4,40	0,44 m ²	8,5	193,18%	natürlich

Lüftung der Arbeitsbereiche

Die Be- und Entlüftung der Arbeitsplätze wird Großteils natürlich, mittels Dreh- Kippfenster erfolgen.

Die Türen zwischen Küche und Treppenhaus und die Eingangstüre sind während dem Betrieb ständig geöffnet.

Die WC- Anlagen werden mechanisch entlüftet.

Natürliche Belichtung

Die natürliche Belichtung für die ständigen Arbeitsplätze ist in der unter „Raumaufstellung der betroffenen Räume“ angeführten Tabelle ersichtlich.

Stiegen

Im unterirdischen Geschoss und dem Obergeschoss werden und dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, alle Tätigkeiten dazu erfolgen vom Betreiber.

Toiletten

Im Erdgeschoss wird dem Personal ein WC zur Verfügung gestellt.

Das WC wird entsprechend mit einer Waschelegenheit ausgestattet, zusätzlich wird ein mechanischer Abluftventilator mit Nachlaufzeit von 3 min. installiert.

Absturzsicherung gemäß OIB Richtlinie 4 (Nutzungs- und Barrierefreiheit)

An jenen Stellen, wo Absturzgefahr besteht, werden gemäß OIB Richtlinie 4 (Nutzungs- und Barrierefreiheit, Punkt 4 (Schutz vor Absturzunfällen) geeignete Maßnahmen gesetzt.

Gästeterrasse bzw. Sonnenterrasse

Es wird dem Gebäude „Schihütte“ an der Südseite eine Terrasse vorgelagert, auf welcher ca. 70 Personen Platz finden werden.

Im Südosten der Betriebsanlage „Schihütte“, ist die Errichtung eine Grillhütte mit einer Sonnenterrasse für ca. 20 Liegestühle geplant.

Eine Nutzung bzw. die Betriebszeit der Terrassen, ist von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr geplant.

Für die Beheizung der Terrassensitzplätze werden zwei Heizstrahler der Firma Goldsun vom Typ Supra Plus mit 2000 W installiert.

Die Heizstrahler werden gemäß den Herstellerangaben und auf einer Höhe von mindestens 2,5 m wegen der Gefahr des Berührens montiert.

Die Geräte werden eine CE-Kennzeichnung sowie Konformitätserklärung aufweisen und von einer Fachfirma angeschlossen.

Ein technisches Datenblatt wird dem Projekt beigelegt.

Mindestanforderungen Markisenbespannung

Die Bespannung für die Markise sowie den Schirm, wird hinsichtlich des Brandverhaltens, eine der angeführten Qualifikationen aufweisen.

B- s1, d0

C- s1, d0

Kälteanlagen

Im Küchen- und Barbereich werden Kälteanlagen installiert. Diese werden vom Technikraum bzw. Aufstellungsraum der Verflüssiger im Erdgeschoss versorgt.

Der Technikraum wird in natürlicher Form be- und entlüftet.

Anlage	Kältemittel	Menge	Sicherheitsgruppe
Küchenkühlung	R134a	1 kg	A1
Barkühlung	R134a	0,6 kg	A1

CO² und N² Aufstellplatz

Im Technikraum werden 3 Stk. 20 L Mischgasflasche kippicher, mittels Rohrschellen oder Ketten, aufgestellt.

60 Liter Mischgas der Type C30 mit einem 30 % igen CO₂ Anteil = 9 m³ Gasvolumen

Gesamtgasvolumen CO₂ somit 9 m³ entspricht einer 85,7 % igen Konzentration der Atemluft.

Berechnung der CO₂ Konzentration im Störfall der Getränkeshankanlage

Aufstellungsort: Getränkelager 4,2 m² im Erdgeschoss

Raumvolumen ca.: **10,5 m³**

CO₂ Dichte ~ 2 kg/m³

Flascheninhalt Druckgasbehälter CO₂: **20 l** maximal austretende Gasmenge ist **3 m³**

Daraus ergibt sich der Schluss:

10,5 m ³	100 %
3 m ³	x %
<hr/>	
	28,57%

Die Konzentration im Störfall = 28,57 %

Da die CO₂ Konzentration im Störfall den maximalen Grenzwert von **3 %** übersteigt, sind Sicherheitsvorkehrung zu treffen.

Als **Sicherheitseinrichtung** wird ein CO₂ Gaswarngerät installiert, welches eine akustische sowie visuelle Warneinrichtung aufweist.

Außerdem wird zusätzlich an der ersten Zugangstüre (noch vor Betreten des Vorraumes) gut sichtbar eine Warnhinweistafel mit der Aufschrift: Warnung vor Gasansammlungen – ERSTICKUNGSGEFAHR montiert.

Brandschutztechnische Beschreibung

Das Gebäude besteht lediglich aus einem Untergeschoss dem Erdgeschoss und einem Obergeschoss.

Es handelt sich um ein Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche von unter 400m² der oberirdischen Geschosse. Weiters ist das Gebäude an mindestens drei Seiten, für die Brandbekämpfung frei zugänglich.

Das Fluchtniveau des neuen Gebäudes beträgt gemäß Begriffsbestimmungen der OIB Richtlinien im Mittel, 2,40 Meter.

Aufgrund der angeführten Voraussetzungen wird das Gebäude in die Gebäudeklasse 1 (GK 1) eingestuft.

Die Gehlänge vom weitesten Punkt eines Raumes bis zum sicheren angrenzenden Gelände, beträgt weniger als 40 Meter.

BAULICHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Errichtung Heizungsanlage

Die Errichtung der Heizungsanlage wird gemäß dem Tiroler Gas-, Heizungs-, und Klimaanlagegesetz 2013 - TGHKG 2013 - und der Tiroler Gas-, Heizungs-, und Klimaanlageverordnung 2014 - TGHKV 2014 - erfolgen.

Türen in Hauptfluchtwegen/Fluchtwegen

Die nutzbare Breite der Durchgangslichte von Türen in Hauptfluchtwegen/Fluchtwegen und deren Aufschlagrichtung werden gemäß OIB-RL 4 bemessen. Die Türen werden zumindest mit Beschlägen gemäß EN 179 ausgestattet.

Versperrbare Fluchttüren im Zuge von Fluchtwegen aus allgemein zugänglichen Räumen und Bereichen werden mit Beschlägen gemäß EN 179 auszustatten.

Fluchtwegorientierungsbeleuchtung

Die bestehende netzunabhängige Beleuchtung wird auf die Zu- und Umbauten und deren Fluchtwege gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz – TRVB 102 E, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung – erweitert. Dies gilt auch für Fluchtwege im Freien.

MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG:

Handfeuerlöschgeräte

Die Anzahl und die Aufstellungsorte von Handfeuerlöschgeräten, werden nach der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz – TRVB 124 F, Erste und erweiterte Löschhilfe – festgelegt.

ORGANISATORISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Dekorationen und Ausstattungsstoffe

Dekorationen und Ausstattungsstoffe in den allgemein zugänglichen Bereichen werden aus mindestens schwerbrennbaren (B 1), schwachqualmenden (Q 1) und nichttropfenden (Tr 1) Stoffen gemäß ÖNORM A 3800-1 bestehen.

Deren Eignung wird durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle nachgewiesen.

Entleerung von Aschenbecherinhalten

Für die Entleerung von Aschenbecherinhalten wird in jenen Bereichen, in denen geraucht werden darf bzw. Aschenbecher entleert werden, eine ausreichende Anzahl geprüfter Sicherheitsabfallbehälter bereitgestellt.

Kennzeichnungen

Flucht- und Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge werden mit Hinweisschildern (ÖNORM F 2030 / ÖNORM EN ISO 7010 / BGBl.: 101/1997, KennV) ausgestattet.

Flüssiggas-Verordnung

Für die Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas werden die Bestimmungen der Flüssiggas-Verordnung 2001 – FGV, BGBl. II 446/2002 berücksichtigt.

Flüssiggasanlage:

1. Gaslagerung:

Für die Versorgung der Anlage auf GSt. Nr. 1202/2, KG Fügenberg, soll auf GSt. Nr. 1202/1, KG Fügenberg zwei Lagerbehälter mit einem Gesamtinhalt (Rauminhalt) von 4900 l und 2700 l, das entspricht einem Füllgewicht von 2100 kg und 1180 kg Flüssiggas beim höchstzulässigen Füllstand von 85 %, oberirdisch aufgestellt werden.

Die Lagerbehälter, in denen Flüssiggas gemäß ÖNORM EN 437 gelagert wird, werden auf Streifenfundamenten standsicher aufgestellt und mit Ankerschrauben mit der Standfläche verbunden. Die Lagerbehälter sind Druckgeräte im Sinne des § 2 Druckgerätegesetz, BGBl I Nr. 161/2015. Sie werden entsprechend § 46 Druckgerätegesetz aufgestellt und verfügen über eine Konformitätserklärung und Kennzeichnung gem. § 6 Druckgerätegesetz. Die Durchmesser betragen 1250 mm, ihre Länge 4300 mm und 2500 mm. Sie sind mit Hebeösen, Füßen und einem reflektierenden Anstrich versehen.

Unmittelbar nach Beginn des probeweisen Betriebes (48 Druckgerätegesetz), jedoch noch vor der endgültigen Inbetriebnahme der Lagerbehälter, wird eine Inspektionsstelle für die Betriebsphase (§ 19 Druckgerätegesetz) mit der ersten Betriebsprüfung (§ 50 Druckgerätegesetz) beauftragt. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der ersten Betriebsprüfung wird eine Inspektionsstelle für die Betriebsphase gemäß § 19 Abs. 1 Druckgerätegesetz mit wiederkehrenden Untersuchungen gemäß Abschnitt 8 Druckgerätegesetz beauftragt.

Die Lagerbehälter sind mit folgenden Armaturen ausgestattet:

- a) Füllventil NW DN 32, gesichert mit Rückschlagventil und Schutzkappe
- b) Gasentnahmeventil mit eingebautem Rohrbruchventil NW DN 20
- c) Manometer mit Absperrventil und Prüfstutzen; höchstzulässiger Betriebsdruck gekennzeichnet
- d) Kontrollventil mit Höchststandpeilrohr für 85 % Füllstand
- e) Flüssigentnahmeventil NW DN 20 mit Blindstopfen
- f) anlüftbares Wechsel - Sicherheitsventil NW DN 25 mit Schutzkappe und Anschluss für Abblaseleitung beim 4900 l Behälter
anlüftbares einfaches Sicherheitsventil NW DN 25 mit Schutzkappe und Anschluss für Abblaseleitung beim 2700 l Behälter
- g) Schwimmerinhaltsanzeiger mit %-Skala

Die Behälter werden mit einer Armaturenabdeckhaube versehen, die stets versperrt gehalten werden. Die Armaturen der Lagerbehälter können gefahrlos erreicht und bedient werden.

Die Lagerbehälter werden zur Ableitung elektrostatischer Aufladung geerdet.

Die Abblaseleitungen der Sicherheitsventile haben einen Durchmesser von jeweils 8 mm und werden durch Abdeckhauben gegen Einfall von Regen und Schnee geschützt.

Um mögliche Flüssiggasaustrittsstellen (z.B. Behälterarmaturen) ist eine Explosionsschutzzone gem. Bild 11 der ÖVGW Richtlinie G2 Teil 5, Ausgabe 06/2011, eingerichtet. Der Radius R II beträgt dabei auf Grund des Tankinhaltes 3 m.

In dieser Explosionsschutzzone befinden sich weder Gefahrenquellen, wie Gruben, Kanaleinläufe oder Fenster, noch Zündquellen (Feuerstellen, offenes Licht, elektrische Betriebsmittel in nicht

explosionsschutzter Ausführung etc.). Die Lagerung von brennbaren, selbstentzündlichen, explosionsgefährlichen oder brandfördernden Stoffen in der Explosionsschutzzone ist nicht beabsichtigt.

An den Behältern werden folgende Kennzeichnungen gem. Kennzeichnungsverordnung angebracht: die Verbotsschilder "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten", „Zutritt für Unbefugte verboten“ und das Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ zudem wird auf die Größe der Explosionsschutzzone hingewiesen.

Die Explosionsschutzzone wird gegenüber öffentlich benutzbaren bzw. allgemein zugänglichen Flächen durch einen 1,5 m hohen Zaun aus nicht brennbaren Baustoffen abgegrenzt, dessen Zugang versperrt gehalten wird.

2. Leitungsanlage:

Mitteldruckanlage mit bis 1,5 bar Betriebsdruck:

Die eingebauten Vorstufenregler gemäß ÖVGW G 7 sind auf einem Ausgangsdruck von 0,7 bar fest eingestellt. Sie verfügen über folgende Daten:

Nenndurchfluss in kg/h: 24

Druckstufen PN 25

Die Vorstufenregler sind mit einem Sicherheitsabsperrentil (SAV) und einem Sicherheitsabblaseventil (SBV) ausgestattet.

Von den Vorstufenreglern verläuft unter Zwischenschaltung von Präzisionsstahlrohr DN 15 nach ÖNORM EN 10305-1 die Leitung aus nahtlosem Stahlrohr gemäß ÖNORM EN 10255 unter Berücksichtigung der Forderungen der ÖVGW G 7 unterirdisch zu dem Gebäude, zum Hauptabsperrentil im Erdgeschoß in einem Wandkasten an der Außenwand des Gebäudes. Der Wandkasten ist versperrbar.

Die Stahlleitung wird in einer Tiefe von mindestens 1 m in überfahrbarem Gelände und 0,8 m in unbelastetem Gelände in einer Bettung aus Sand verlegt, wobei die Bettung eine Stärke von allseits mindestens 10 cm aufweist. In einem Abstand von ca. 0,5 m über der Gasleitung wird über die gesamte Verlegungslänge ein unverrottbares Kunststoffwarnband (gelbe Farbe mit Beschriftung) verlegt. Zusätzlich wird im Abstand von 20 cm über der Stahlleitung im Bereich von Verkehrsflächen eine Eindeckung in Form von Baustoffplatten (Kratzschutz) verlegt.

Unterirdisch verlegte Rohre aus nahtlosem Stahlrohr werden mit einem dauernd wirksamen Schutz gegen Korrosion ausgestattet. Dieser Korrosionsschutz wird so ausgeführt, dass bei Anlegen einer Prüfspannung von 20 kV an keiner Stelle ein Durchschlag erfolgt.

Die unterirdisch verlegte Gasrohrleitung wird so geführt, dass zwischen ihr und elektrischen Kabeln ein Mindestabstand von 0,3 m eingehalten wird.

Unmittelbar nach dem Hauptabsperrentil wird der Niederdruckregler montiert, der auf einen Ausgangsdruck von 50 mbar fest eingestellt ist. Der Niederdruckregler ist mit einem Sicherheitsabsperrentil (SAV) und einem Sicherheitsabblaseventil (SBV) ausgestattet. Vor dem SAV wird ein Schmutzfänger installiert. Die Beatmungsleitung des Niederdruckreglers wird direkt ins

Freie geführt, auf eine Höhe von mind. 2,5 m hochgezogen und die Mündung nach unten abgewinkelt.

Durch die Außenwand wird die Gasleitung in einem Überschubrohr geführt. Der Raum zwischen diesem und der Gasleitung wird mit einer dauerelastischen Masse verfüllt. Die Hauptabsperreinrichtung wird als solche gekennzeichnet. Vom Hauptabsperrentil verläuft die Leitung innerhalb des Gebäudes entsprechend den vorgelegten Planunterlagen auf- und unter Putz zu den Gasverbrauchsgeräten. Vor jedem Gasverbrauchsgerät wird in die Gasleitung ein Geräteabsperrentil eingebaut. Als Leitungsmaterial innerhalb des Gebäudes wird Stahlrohr gemäß ÖNORM EN 10255 und Präzisionsstahlrohr DN 15 nach ÖNORM EN 10305-1 verwendet.

Der Hühnergrill wird vom Niederruckregler der Gebäudeanschlussleitung versorgt, die Leitung führt aus nahtlosem Stahlrohr gemäß ÖNORM EN 10255 unter Berücksichtigung der Forderungen der ÖVGW-Richtlinie F G21 zum Übergangsstück "Stahl auf PE" gemäß ÖVGW-Qualitätsstandard QS-G 492 im Erdreich und von dort unterirdisch als PE Rohr gemäß ÖVGW-Qualitätsstandard QS-G 392/2 mit einem Durchmesser von 32 mm und einem Nenndruck PN 5 zum Übergangsstück "PE auf Stahl" im Erdreich gemäß ÖVGW-Qualitätsstandard QS-G 492 und von dort zum Hauptabsperrentil an leicht erreichbarer Stelle an der Gebäudeaußenwand, in einem versperrbaren Wandkasten an der Gebäudeaußenwand, und zwar im Bereich der Rückseite des Hühnergrills.

Die PE-Leitung wird in einer Tiefe von mindestens 1 m in überfahrbarem Gelände und 0,8 m in unbelastetem Gelände in einer Bettung aus Sand verlegt, wobei die Bettung eine Stärke von allseits mindestens 10 cm aufweist. In einem Abstand von ca. 0,5 m über der Gasleitung wird über die gesamte Verlegungslänge ein unverrottbares Kunststoffwarnband (gelbe Farbe mit Beschriftung) verlegt. Zusätzlich wird im Bereich von Verkehrsflächen im Abstand von 20 cm über der PE-Leitung eine Eindeckung in Form von Kunststoffabdeckplatten (Kratzschutz) mit der Aufschrift "Achtung Gasleitung" verlegt.

Im Gebäude wird ein Rohrleitungsplan ausgehängt bzw. aufgelegt.

3. Gasgeräte:

Es ist beabsichtigt, folgende Gasverbrauchsgeräte aufzustellen:

Nr.	Aufstellungsort	Geräteart Typenbezeichn.	Ausführungsart gem. ÖVGW G2/1, Abschn. 18	Anschlusswert	
				kg/h	kW
10	Technik	Gastherme	C 1	1,94	25
13	Küche	Gasherd 4 fl.	A	2,02	26
15	Grillstation	Hühnergrill	A	2,8	36

Der Gesamtanschlusswert erträgt somit 6,76 kg/h bzw. 87 kW.

Alle Geräte sind mit einer selbsttätig wirkenden Zündsicherung ausgestattet. Sie sind mit der CE-Kennzeichnung entsprechend der Gasgerätesicherheitsverordnung - GSV, BGBl. 430/1994 igF, versehen.

Nr.:	Aufstellungsort mit Raumkubatur	Verbrennungsluft-zufuhr	Abgasabführung	Bemerkungen
10	Technik 12 m ³	Über Dach	Über Dach	
13	Küche 66 m ³	Raum und Luftverbund	Raum und Luftverbund	
15	Grillstation 22 m ³	Vom Freien	Ins Freie	

Da das Gasverbrauchsgerät der Bauart A mit der Nr. 10 eine Gesamt-NWB über 12 kW aufweisen, wird gemäß Abschnitt 4.3.2 der ÖVGW – Richtlinie G 2/3 (Ausgabe 06/2011) eine mechanische Lüftungsanlage mit Dunstabzugshaube eingebaut, welche gleichzeitig mit diesen Gasgeräten (elektrisch gekoppelt) in Betrieb ist. Die Lüftungsanlage gewährleistet einen 5fachen Luftwechsel je Stunde.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

10.10.2022

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 219 und bei der Gemeinde Fügenberg zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verständigung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen,

in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Ergeht an:

1. die GGAG Fügen-Fügenberg, Hochfügenerstraße 136, 6264 Fügenberg; (RSb)
2. den Wintersportverein Fügen, zH. Herrn Gerhard Krismer, Lindenhofweg 26, 6263 Fügen. (RSb)
3. die Gemeinde Fügenberg, (*3-fach*), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (*unter Anschluss von Projektunterlagen*)
4. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

ADir. Wurzer